

Gemeinde Haseldorf

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

Satzung über die Nutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Haseldorf (mit Gebührenordnung im Anhang)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Juni 1997 sowie vom 16. Juni 2004 (1. Nachtragssatzung) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei Haseldorf unterhält unter der Bezeichnung „Gemeindebücherei“ eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2

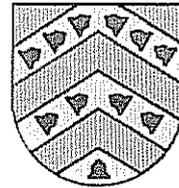
Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher aus der Gemeindebücherei zu entleihen. Leser bis zum 15. Lebensjahr sollten Entleihungen in der Regel nur aus der Jugendbuchabteilung (Jugendbücherei) vornehmen.
- (2) Das Recht zur Benutzung wird mit der Anmeldung als Leser erworben.

§ 3

Anmeldung

- 1) Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises, eines Reisepasses mit Meldebescheinigung oder eines anderen gültigen Personalpapiers, aus dem ihre Identität und ihre Wohnung eindeutig hervorgehen, in der Gemeindebücherei an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizubringen.
- 2) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde Haseldorf bleibt. Der Büchereiausweis berechtigt zur Nutzung der Einrichtung und gilt für ein Jahr und wird nach Entrichtung der Gebühr (siehe § 9) jeweils um ein Jahr verlängert.



Der Ausweis kann für Einzelpersonen oder für Familien ausgestellt werden. Bei der Ausstellung für Familien sind die einzelnen Mitglieder der Familie namentlich auszuführen.

- 3) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Gemeindebücherei ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeindebücherei kann den Nachweis des Wohnungswechsels bzw. der Namensänderung verlangen. Büchereiausweise mit unzutreffend gewordenen Eintragungen dürfen nicht weiter benutzt werden.
- 4) Ist ein Büchereiausweis in Verlust geraten, unbrauchbar oder inhaltlich unzutreffend geworden, so erhält die Benutzerin oder der Benutzer auf Antrag einen neuen Büchereiausweis.
- 5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden ortsüblich bekannt gemacht. Zurzeit ist die Gemeindebücherei donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 5

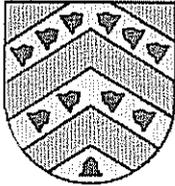
Ausgabe der Bücher

- 1) Die Ausgabe der Bücher erfolgt nur in den Räumen der Gemeindebücherei während der Öffnungszeiten.
- 2) Jeder Leser kann grundsätzlich beliebig viele Bücher entleihen. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn ein Leser eine unverhältnismäßig große Anzahl von Büchern bereits entliehen hat oder auf einmal zu entleihen wünscht.

§ 6

Leihfrist

- 1) Die Leihfrist beträgt 3 bis 6 Wochen.
- 2) Eine Verlängerung der Leihfrist kann bei einem persönlichen Besuch in der Gemeindebücherei beantragt werden.
- 3) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit zurückzufordern.



Gemeinde Haseldorf

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

§ 7

Behandlung der Bücher

- 1) Die entliehenen Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Für beschädigte oder abhanden gekommene Bücher hat der Leser Schadenersatz (Anschaffungs- und Einbindekosten) zu leisten.
- 2) Entlehene Bücher dürfen nicht an Personen, die nicht zum Haushalt des Entleihers gehören, weitergegeben werden.

§ 8

Ansteckende Krankheiten

Leser, bei denen selbst oder in deren Haushalt ansteckende Krankheiten festgestellt sind, dürfen die Gemeindebücherei nicht benutzen. Die zuvor entliehenen Bücher werden, wenn nötig, vor der Rückgabe auf Kosten der Leser desinfiziert.

§ 9

Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist eine Gebühr zu entrichten. Die zu entrichtende Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und beträgt für Einzelpersonen für 12 Monate 12,00 €, Familien für 12 Monate 18,00 € (als Familien gelten mind. 2 Personen, die in einem Haushalt leben).

Die Jahresgebühr ist im Voraus und in bar zu entrichten.

Kinder bis zum Alter von 14 Jahren sind von der Benutzungsgebühr befreit. Jugendliche über 14 Jahre zahlen eine jährliche Leihgebühr von 6,00 €.

- 2) Gibt ein Leser entlehene Bücher nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist zurück, so hat er pro Buch und angefangener Woche eine Versäumnisgebühr von 7,00 € zu zahlen. Die Schuld entsteht mit dem Beginn des ersten versäumten Ausleihtages, sie ist zu zahlen bei der Rückgabe der Bücher oder bei der Zahlung des Kostenersatzes gemäß § 10. Diese Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Leser eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§ 10

Kostenersatz für nicht zurückgegebene Bücher

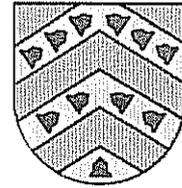
Gibt ein Leser trotz mehrfacher Erinnerung von ihm entlehene Bücher nicht zurück, so kann Kostenersatz in jeder Weise verlangt werden, dass ihm der Wiederbeschaffungspreis des Buches zuzüglich Einbindekosten in Rechnung gestellt werden.

Nummer

Seite

Gemeinde Haseldorf

- Ortsrecht und weitere Regelungen -



Außerdem sind die entstandenen Portoauslagen und eine Verwaltungskostenpauschale von 15,00 € zu erstatten. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Gebührenpflichtige

Grundsätzlich ist der eingetragene Leser der Gebührenpflichtige. Bei Kindern sind die Erziehungsberechtigten gebührenpflichtig. Bei Kostenersatz gilt entsprechendes.

§ 12

Vollstreckung

Rückständige Gebühren gemäß § 8 Abs. 2 und der Kostenersatz gemäß §§ 7 und 10 werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) gemäß § 239 ff des Landesverwaltungsgesetzes beigetrieben.

§ 13

Ausschluss

- 1) Leser, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
- 2) Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Es kann Personen, die den Ausgabebetrieb stören oder sich ungebührlich benehmen, hinausweisen.

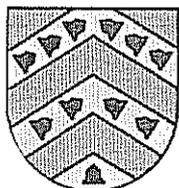
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Haseldorf, den 15. Oktober 2004

Gemeinde Haseldorf
gez. Lüchau
Bürgermeister



Gemeinde Haseldorf

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

Anhang

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei Haseldorf

I. **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und beträgt für
- | | |
|--|---------|
| - Einzelpersonen für 12 Monate | 12,00 € |
| - Familien für 12 Monate
(Als Familien gelten mindestens zwei Personen, die in einem Haushalt leben.) | 18,00 € |
- (2) Die Jahresgebühr ist im Voraus und in bar zu entrichten.

II. **Säumnisgebühren**

- Versäumnisgebühren für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden
- | | |
|------------------------------------|--------|
| - je Öffnungstag und Medieneinheit | 0,25 € |
|------------------------------------|--------|

III. **Mahngebühren**

Für schriftliche Mahnungen zzgl. Der Versäumnisgebühr und der Kosten für das jeweils gültige Briefporto:

- | | |
|------------|--------|
| 1. Mahnung | 0,50 € |
| 2. Mahnung | 1,00 € |
| 3. Mahnung | 2,00 € |
| 4. Mahnung | 2,00 € |

IV. **Gebühren für besondere Leistungen**

- | | |
|--|--------|
| 1. Vorbestellung von Medien
(telefonische Benachrichtigung) | 0,50 € |
| 2. Einziehung von Medien | 5,00 € |
| 3. Ausstellung eines Ersatzausweises | 2,50 € |
| 4. Beschädigung von Barcode-Etiketten,
DC-Hüllen pp. | 1,00 € |
| 5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars für
ein verloren gegangenes oder beschädigtes
Medium | 5,00 € |
| 6. Internetnutzung pro 30 Minuten | 1,00 € |
| 7. Disketten für Downloads | 0,75 € |
| 8. Kopierkopie pro Seite | 0,10 € |
| 9. Kopier aus dem Internet pro Seite | 0,10 € |

Haseldorf, den 15. Oktober 2004

Gemeinde Haseldorf
gez. Lüchau
Bürgermeister